



MARKTREGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am 19. August 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. August bis 30. September 2019

In Anwendung seit 1. Oktober 2019

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 29. März 2012 folgendes Marktrecht:

I. ORGANISATION

- Grundsatz*
- Art. 1**
Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.
- Aufsicht*
- Art. 2**
Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- Marktkommission*
a) *Wahl und Zusammensetzung*
- Art. 3**
Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission. Er bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Marktchef oder die Marktchefin und den Aktuar bzw. die Aktuarin.
- Der Marktkommission gehört mindestens ein Vertreter des Gemeinderates an.
- Marktkommission*
b) *Aufgaben*
- Art. 4**
Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Gemeinderat angesetzten Märkte. Sie sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens.
- Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.
- Marktchef/Marktchefin*
- Art. 5**
Dem Marktchef oder der Marktchefin obliegen insbesondere:
- Ausschreibung und Vorbereitung
 - Zuweisung der Standplätze
 - Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
 - Organisation der Reinigung des Marktgebietes
 - Überwachung des Marktgeschehens
 - Einzug der Gebühren und Entschädigungen
- Der Gemeinderat und die Marktkommission können dem Marktchef oder der Marktchefin weitere Aufgaben übertragen. Diese Person kann wiederum einzelne Aufgaben anderen Funktionären übertragen.

II. MÄRKTE

- Ordentliche Märkte*
a) *Markttage*
- Art. 6**
Es werden jährlich folgende ordentlichen Märkte durchgeführt:
- Jahrmarkt am Donnerstag nach dem ersten Oktobersonntag;
 - Frühlingsmarkt am letzten Samstag im März. Fällt der Samstag auf den Ostersonntag, findet er trotzdem statt.
- b) *Marktgebiet*
- Art. 7**
Der Gemeinderat bestimmt das Marktgebiet. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse das Marktgebiet auf Antrag der Marktkommission begrenzen oder ausweiten.

Für den Marktbetrieb wird in der Regel nur der Öffentlichkeit gewidmeter Grund beansprucht. Kleine Märkte können mit der Zustimmung des Eigentümers auch auf privaten Grundstücken durchgeführt werden.

Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

An Markttagen ist die Zufahrt zu den Liegenschaften im Marktgebiet nicht möglich.

c) *Verkaufszeiten*

Art. 8

Die Verkaufszeiten werden für jeden Markt durch die Marktkommission festgelegt.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktchef oder die Marktchefin die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

d) *Besondere Bestimmungen für den Maschinen- und Viehmarkt*

Art. 9

Die Marktkommission kann für die in den Warenmarkt integrierten Vieh- und Maschinenmärkte besondere Verkaufszeiten sowie die Auf- und Abfahrzeiten für das Marktvieh festlegen.

Ausserordentliche Märkte, Sondermärkte

Art. 10

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Marktkommission über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.

Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe

Art. 11

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001¹.

III. MARKTTEILNAHME

Bewilligung

Art. 12

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin.

Marktteilnehmer ohne Standplatzbewilligungen und nicht korrekt abgestellte Fahrzeuge können vom Marktareal weggewiesen werden.

Bewerben sich mehrere Markthändler am Markttag selbst um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der Marktchef oder

¹ SR 943.1, RGG

die Marktchefin aufgrund des Angebotes und der besonderen Situation. Die Standplatzgebühr wird vor Ort eingezogen.

Anmeldung

Art. 13

Anmeldungen für die Teilnahme an einem Markt müssen mindestens sechs Wochen vor dem Markttag dem Marktchef oder der Marktchefin eingereicht werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse;
- b) Angaben über den Wohnsitz des Verantwortlichen;
- c) Ein gültiges Ausweispapier.

Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach Abs. 2 dieser Bestimmung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.

Zulassung

a) im allgemeinen

Art. 14

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben ist.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Für die Zuweisung von Standplatzbewilligungen nach Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung gelten neben dem Grundsatz eines ausgewogenen und marktgerechten Angebotes folgende Auswahlkriterien:

1. Anwohner des Marktgebiets;
2. Einheimische Gesuchsteller;
3. vollberufliche Marktfahrer.

Die Erteilung und Verweigerung von Standplatzbewilligungen wird durch Verfügung eröffnet.

Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer eine Bewilligung vorweisen kann. Diese gilt nur für den betreffenden Markt. Die Einladung zur Teilnahme und die Rücksendung der Anmeldung geben keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme oder auf den bisherigen Standplatz.

Für die Führung einer Festwirtschaft innerhalb des Marktareals oder im nahen Umfeld (auch auf Privatgrund) ist eine Festwirtschaftsbewilligung erforderlich.

Standinhaber, welche alkoholische Getränke verkaufen möchten, müssen dies ebenfalls mit dem Gesuch um ein Gastgewerbepatent für einen Anlass anmelden.

b) Am Markttag

Art. 15

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Marktstände, Verkaufswagen und Vergnügungsbetriebe sind gemäss Markierung und Weisung des Marktchefs oder der Marktchefin zu platzieren.

Abtretung an Dritte

Art. 16

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern nicht untervermietet werden - auch dann nicht, wenn sie verhindert sind, am Markt teilzunehmen.

Bei Absage spätestens bis zum siebten Tag vor dem Markt werden die Gebühren zurückerstattet. Die Marktkommission kann Ausnahmen bewilligen.

In Ausnahmefällen kann der Marktchef oder die Marktchefin im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden in diesem Fall zurückerstattet.

Vereine und Institutionen, Schulklassen

Art. 17

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines traditionellen Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

Stromanschluss, Gemeindestände

Art. 18

Alle Marktfahrer haben ihre Stände oder Verkaufswagen mitzubringen und wenn nötig selbst für einen geeigneten Stromanschluss zu sorgen.

Die Marktkommission kann Gemeindestände anbieten.

IV. GEBÜHREN

Gebühren und Entschädigungen

Art. 19

Es können folgende Gebühren und Entschädigungen erhoben werden:

- a) Standplatzgebühren für die Teilnahme am Markt;
- b) Standgebühren für die von der Marktkommission angebotenen Gemeindestände;
- c) Entschädigungen für die Abfallentsorgung, falls der Marktteilnehmer den Abfall nicht selbst entsorgt;
- d) Falls durch die Marktkommission angeboten: Entschädigungen für Strom, Wasser und weitere Leistungen;
- e) Platzgebühren am Maschinenmarkt;
- f) Auffuhrgebühren am Viehmarkt.

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest. Entschädigungen werden nach Bezug und Aufwand verrechnet.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Marktangebot

Art. 20

Für alle am Markt feilgebotenen Lebens- und Genussmittel, sowie Gebrauchsgegenstände gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Alkoholgesetzgebung.

Verbotene Waren

Art. 21

Die verbotenen Waren und Dienstleistungen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001².

Die Marktkommission kann weitere Einschränkungen erlassen.

Mass und Gewicht

Art. 22

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht sind einzuhalten.

Tierseuchenverordnung

Art. 23

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Preisanschrift

Art. 24

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Bei Schaustellern und Vergnügungsbetrieben sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

Namensschild

Art. 25

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Ordnung und Reinlichkeit

Art. 26

An sämtlichen Verkaufsstellen und Standplätzen hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.

Abfall

Art. 27

Verpackungsmaterial und Abfälle sind nach den Weisungen der Marktkommission zu entsorgen. Wird der Abfall durch die Gemeinde entsorgt, kann hierfür eine Gebühr erhoben werden.

Transportfahrzeuge

Art. 28

Transportfahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, sind ausserhalb des Marktes abzustellen. Nur mit Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin dürfen Transportfahrzeuge hinter den Ständen abgestellt werden. Eine besondere Gebühr wird nicht verlangt.

² SR 943.1, RGG

Haftung Art. 29
 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Kaltbrunn haftet für keinerlei Schäden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen Art. 30
 Wer Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:
 a) in leichten Fällen verwarnt;
 b) in schweren Fällen vom Markt verwiesen;
 c) mit Busse bestraft.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Märkte verfügen.

Rechtsschutz Art. 31
 Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs oder der Marktchefin kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32
 Das Marktreglement vom 1. April 1997 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 33
 Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Fakultatives Referendum Art. 34
 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlass Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 19. August 2019 erlassen.



Gemeinderat Kaltbrunn

Vizepräsident

Gemeindeschreiber

Fredy Roos

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. August bis 30. September 2019.